

nicht erträget, und doch der Erbherr nichts fallen lassen will, so pfleget man den Acker dem Erb-Herrn zu cediren.

S. 5.

Nun folgen die unterschiedenen Gattungen der Erbzinsse; t) denn einige werden genennet i) *Census publici*, einige *privati*, jene sind, so denen Kirchen, Obrigkeit, Hospithälern, Eltern und andern piis locis abgegeben werden, worunter einige Dd. die Geschöß, Steuren, Schätzungen, Kopffgelder, Ungelder, Frohn-Dienste &c. mit einmischen, welche wir hier fahren lassen, weiln sie nicht hieher gehören; Diese aber sind, welche einer privat-Person einzunehmen zukommen.

*Rennem. membr. 2, Disp. 58. th. II.*

2) ist der Erbzins entweder schlechthin, u) oder er ist mit gewissen *pactis palliaret*, x) davon einige den ersten censum purum, den andern aber impurum nennen, aber sehr schlecht und ungereimt. 3) ist der Zins, entweder ein alter Erbzins, y) oder ein neuer: z) Davon jener von alten Zeiten her, dieser aber von neuen auferlegt ist, wie wohl auch diese distinction nicht viel Nutzen zeiget. 4) ist der Erbzins ein alter aufgeschwollener und verfallener Erbzins, retardatus genannt,

E 3

oder

t) videatur. & Zoef. ad Decet. L. 3. Tit. 17. n. 4.

u) simplex.

x) conditionalis.

y) antiquus.

z) novus.